## - Duplikat -

# Westerwald kreis

#### Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

Internet:

http://www.westerwaldkreis.de

E-Mail:

Postmaster@westerwaldkries.de

🖀 - Durchwahl Telefax-Durchwahl E-Mail

Per Einschreiben mit Rückschein

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

Rückfragen an

Abt. / Az.:

Datum

7/70-144-10-6.114

01.08.2006

# ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 70-E4, mit einer Nabenhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser von 71 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in der Gemarkung Zehnhausen, Flur 13, Flurstück 24 und Flur 14, Flurstück 16 an Stelle der dort mit Bauschein vom 15.07.2002, in Gestalt der Nachtragsgenehmigung vom 26.03.2004 und des hierzu ergangenen Änderungsbescheids vom 10.05.2004 sowie mit Bauschein vom 09.02.2004 genehmigten Windenergieanlagen des Typs Enercon E 66/18.70.

Gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

der Firma





Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Seite: 2

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 1. August 2006

Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 70-E4, mit einer Nabenhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser von 71 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in der Gemarkung Zehnhausen, Flur 13, Flurstück 24 und Flur 14, Flurstück 16 an Stelle der dort mit Bauschein vom 15.07.2002, in Gestalt der Nachtragsgenehmigung vom 26.03.2004 und des hierzu ergangenen Änderungsbescheids vom 10.05.2004 sowie mit Bauschein vom 09.02.2004 genehmigten Windenergieanlagen des Typs Enercon E 66/18.70 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Die Genehmigung ergeht entsprechend dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

# 1. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

#### <u>Lärm:</u>

- 1.1. Der Schallleistungspegel der Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-2) Typ Enercon E70 von 102,0 dB(A) darf bei 95 %-iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 1.2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1 Aspenweg 13, Nister-Möhrendorf

nachts: 40,5dB(A)

IP 2 Hauptstraße 2, Nister-Möhrendorf

nachts: 37,6dB(A)

IP 3 Hochstraße 21,in Zehnhausen

nachts: 39.1dB(A)



### Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Seite: 3

Aktenzeichen: 7/70-144-10-6.114

Datum: 1. August 2006

Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1 Aspenweg 13, Nister-M\u00f6hrendorf

nachts: 45 dB(A)

IP 2 Hauptstraße 2, Nister-Möhrendorf

nachts: 45 dB(A)

IP 3 Hochstraße 21,in Zehnhausen

nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

### **Schattenwurf:**

- 1.5. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten:
  - IP 1 Aspenweg 13, Nister-Möhrendorf
  - IP 2 Hauptstraße 2, Nister-Möhrendorf
  - IP 3 Hochstraße 21,in Zehnhausen

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

1.6. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

## Arbeitsschutz:

1.7. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.